



An:
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Stellungnahme zum Entwurf des
NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von
wertvollen Gewässerstrecken

Sehr geehrte Damen und Herren !

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir haben uns mit dem vorliegenden Entwurf intensiv auseinandergesetzt und möchten daher folgende Punkte anmerken. Anmerkungen, die sich auf die Erläuterungen zum Regionalprogramm⁰⁰ beziehen gelten für die jeweiligen Paragraphen des Entwurfs sinngemäß. Wir ersuchen um Berücksichtigung.

Allgemeine Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Kleinwasserkraft Österreich bekennt sich zu einer nachhaltigen Nutzung der heimischen Gewässer und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Den vorliegenden Entwurf sehen wir jedoch sehr kritisch, zumal mit dem §104a ein Rechtsmittel durch die Verordnung ausgeschlossen wird, der auf Grund der aktuellen Judikatur in Zukunft mehr Bedeutung erlangen wird.

Der Ausschluss dieses Paragraphen, zu dessen Auslegung in der Praxis noch sehr unterschiedliche Rechtsmeinungen vorhanden sind, ist unserer Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung in einer Verordnung geeignet. Insbesondere sehen wir die Gefahr, dass dadurch der Neubau und die Änderung (Revitalisierung) von Kleinwasserkraftwerken im Regelfall gar nicht mehr möglich sein wird.

Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, wie sich dieser auf die Energieziele des Landes Niederösterreich in Hinblick auf die Stromerzeugung durch Klein- und Großwasserkraft auswirkt. Ausbauziele für Kleinwasserkraft in Niederösterreich müssen Bestandteil einer regionalen Planung sein. Neben Nutzungsbeschränkungen müssen demnach gleichzeitig zu hebende Wasserkraftpotentiale in den Dokumenten der Verordnung festgeschrieben werden.



AD § 3 Abs. 1

erstmaliger Errichtung einer Wasserkraftanlage:

In den Erläuterungen zu §3 Abs. 1 wird die erstmalige Errichtung als solche definiert, an deren Örtlichkeit *svorher noch keine wasserrechtlich bewilligte Wasserkraftanlage bestanden hat*. Weiters wird ausgeführt, dass es sich dabei auch um Fälle handelt, bei denen das *Wasserbenutzungsrecht allerdings rechtskräftig erloschen ist*. Diese Formulierung ist noch zu unpräzise, da bei strenger Auslegung auch Anlagen betroffen wären, die zwar bestehen, jedoch (etwa auf Grund formalrechtlicher Fehler wie z.B. ein zu spätes Ansuchen um Wiederverleihung) keine aufrechte Bewilligung besitzen.

Um hier juristische Unklarheiten zu vermeiden schlagen wir vor, einer dem Ökostromgesetz 2012 folgenden Formulierung einfließen zu lassen (Erläuterungen Seite 6):

sSollte es Fälle geben, bei denen an diesem Ort eine Wasserkraftanlage zwar einmal bereits bewilligt gewesen ist, dessen Wasserbenutzungsrecht allerdings rechtskräftig erloschen ist, und nicht mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile noch bestehen (vgl. ÖSG 2015 §5 Abs.1 Z26a), gilt das abermalige Errichten einer Wasserkraftanlage als erstmalige Errichtung.

AD § 3 Abs. 2

Auch hier sehen wir eine Ergänzung in den Erläuterungen notwendig um mögliche Unklarheiten zu beseitigen:

sn dieser Gebietskulisse soll klargestellt werden, dass nicht nur bei erstmaliger Errichtung von Wasserkraftanlagen, sondern (zusätzlich) auch bei Änderungen von Wasserkraftanlagen (egal welchen Zweck und Umfang die jeweilige Änderung zum Inhalt hat) eine Ausnahmegewilligung gem. § 104a WRG 1959 ausgeschlossen ist, wenn es zu einer Verschlechterung des Gesamtzustandes kommt.

Die Formulierung, *sVerschlechterung des Gesamtzustandes* kommt zwar bereits in der Verordnung vor, doch ist unserer Ansicht nach die Berücksichtigung in den Erläuterungen notwendig um Klarheiten und zumindest ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu schaffen.

AD § 3 Abs. 5

Die Bestimmungen dieses Absatzes sehen wir äußerst kritisch. Nicht nur wird dadurch immer höhere, zum Teil jetzt bereits überhöhten, Ansprüchen der Fischerei Tür und Tor geöffnet. Es wird auch in keinster Weise auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung im Sinne der Ziele der WRRL (Erreichen des Guten Zustandes) eingegangen. Falscher Besatz mit allochthonen Fischarten führt ebenso zu ökologischen Schäden an heimischen Fließgewässern wie die viel diskutierten hydromorphologischen Belastungen. Diese Anforderungen müssen deshalb zumindest in den Erläuterungen wie folgt Eingang finden:

